



## NIEDERSCHRIFT

<b>Sitzung:</b>	Stadtrat IV/27
<b>Sitzungstag:</b>	Dienstag, den 01.10.2019
<b>Sitzungsort:</b>	Mensa des E.v.B.-Gymnasiums, Lüdenscheider Straße 46, Wipperfürth
<b>Beginn:</b>	17:00 Uhr
<b>Ende:</b>	19:30 Uhr

### TAGESORDNUNG

#### **1. Öffentliche Sitzung**

##### **1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**

- 1.1.1. Verleihung des Ehrenrings der Hansestadt Wipperfürth an die Ratsherren Harald Koppelberg und Stephan Kremer
- 1.1.2. Anerkennung der Tagesordnung
- 1.1.3. Einwohnerfragestunde
- 1.1.4. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse  
Vorlage: M/2019/502

##### **1.2. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW**

- 1.2.1. Anregung und Beschwerde gemäß § 24 GO NRW vom 20. Mai 2019 vom Klimabündnis Oberberg:  
Resolution zur Ausrufung des Klimanotstandes unterstützen - V/2019/126/1
- 1.2.2. Anregung und Beschwerde gemäß § 24 GO NRW vom 20.09.2019 von Herrn Joachim Mutz bezüglich der Kanal-Niederschlagswassergebühr - V/2019/133
- 1.2.3. Anregung und Beschwerde gemäß § 24 GO NRW von der ökumenischen Initiative vom 20.09.2019  
hier: Resolution zur zivilen Seenotrettung - Vorlage: V/2019/134

##### **1.3. Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW**

- 1.3.1. Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW:  
Wahrnehmung von Mitgliedschaften in Organen, Beiräten und Ausschüssen juristischer Personen oder Personengesellschaften gemäß § 113 GO NRW  
Vorlage: V/2019/104

##### **1.4. Beschlüsse**

- 1.4.1. Wahl zum Inklusionsbeirat - Vorlage: V/2019/130

- 1.4.2. Überplanmäßige Mittelbereitstellung für Digitalisierung Bauakten - V/2019/131
- 1.4.3. Ausnahmen von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt  
Vorlage: V/2019/132
- 1.4.4. Abberufung und Bestellung eines Verwaltungsprüfers für die örtliche Rechnungsprüfung -  
Vorlage: V/2019/128
- 1.4.5. Überplanmäßige Mittelbereitstellung für Mehrkosten Anbau OGS Albert-Schweitzer-  
Gemeinschaftsgrundschule - Vorlage: V/2019/138
- 1.5. Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen**
- 1.5.1. Bebauungsplan Nr. 38 Wolfsiepen, 12. vereinfachte Änderung  
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung  
2. Satzungsbeschluss  
Vorlage: V/2019/120
- 1.5.2. Bebauungsplan Nr. 48.3a Gewerbe West – Egener Straße, 2. vereinfachte Änderung  
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung  
2. Satzungsbeschluss  
Vorlage: V/2019/121
- 1.5.3. Bebauungsplan Nr. 59.2 Siebenborn-West Teil 2, 2. vereinfachte Änderung  
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung  
2. Satzungsbeschluss  
Vorlage: V/2019/122
- 1.5.4. Bebauungsplan Nr. 77 Sanderhöhe-Ost, 5. vereinfachte Änderung  
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung  
2. Satzungsbeschluss  
Vorlage: V/2019/123
- 1.5.5. Außenbereichssatzung Küppersherweg  
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung  
2. Satzungsbeschluss  
3. Inkraftsetzungsvorbehalt  
Vorlage: V/2019/124
- 1.5.6. Außenbereichssatzung Roppersthal, 1. vereinfachte Änderung  
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung  
2. Satzungsbeschluss  
Vorlage: V/2019/125
- 1.5.7. Beschluss einer Prioritätenliste für Bauvorhaben des Regionalen Gebäudemanagements -  
Vorlage: V/2019/110/1
- 1.5.8. Einrichtung einer gemeinsamen zentralen Vergabe- und Beschaffungsstelle;  
Änderung des Stellenplanes 2019  
Vorlage: V/2019/112/1
- 1.5.9. Bürgerstiftung  
hier: Künftige Rechts- und Organisationsform - Vorlage: V/2019/113/1
- 1.5.10. Aktionsplan Inklusion - Vorlage: V/2019/108/1
- 1.6. Anfragen**
- 1.6.1. Anfrage der UWG-Fraktion vom 10.09.2019 zur städtischen Bücherei - F/2019/234
- 1.7. Anträge -keine-**
- 1.8. Mitteilungen**
- 1.8.1. Sachstand Schulleitung Grundschulverbund Nikolausschule (mündlicher Bericht)

- 2. Nichtöffentliche Sitzung**
- 2.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
- 2.2. Anerkennung der Tagesordnung**
- 2.3. Mitteilungen**
- 2.3.1. civitec - Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung  
civitec 2018plus - Sachstand Herbst 2019  
Vorlage: M/2019/503
- 2.3.2. Krommenohl: Campingplatz/ Wochenendhausareal (mündlicher Bericht)



Surborg, Joachim	CDU
Wurth, Ralf	SPD

**Verwaltungsvertreter/in**

Hachenberg, Friedrich	intern
Kamphuis, Leslie	intern
Klewinghaus, Dieter	intern
Kremer, Dirk	intern
Willms, Herbert	intern

**Schriftführer/in**

Auer, Christof	intern
----------------	--------

**Es fehlten:**

**Ratsmitglieder**

Billstein, Regina	SPD
Flosbach, Thomas	CDU
Goller, Christoph	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Metzger, Andreas	SPD

## 1 Öffentliche Sitzung

### 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister **von Rekowski** stellt fest, dass zur heutigen Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass der Rat beschlussfähig ist.

#### 1.1.1 Verleihung des Ehrenrings der Hansestadt Wipperfürth an die Ratsherren Harald Koppelberg und Stephan Kremer

Bürgermeister **von Rekowski** würdigt in einer Ansprache die Verdienste der Ratsherren **Stephan Kremer** und **Harald Koppelberg**, die dem Rat seit Oktober 1999 20 Jahre lang ununterbrochen angehören. Dabei dankt er den zu Ehrenden im Namen des gesamten Rates und der Bürgerschaft für die engagierte Mitarbeit in den kommunalpolitischen Gremien der Hansestadt.

Unter dem Beifall aller Anwesenden überreicht Bürgermeister **von Rekowski** Herrn Kremer und Herrn Koppelberg den Ehrenring der Hansestadt Wipperfürth und eine Urkunde über die Verleihung.

Den Gratulationsworten der Fraktionsvorsitzenden **Mederlet** und **Scherkenbach** sowie Ratsherrn **Frielingsdorf** schließt sich eine kurze Dankesrede der Ratsherren Kremer und Koppelberg an.

Bürgermeister **von Rekowski** dankt ebenfalls Ratsfrau **Margit Ahus** für eine ununterbrochene Ratstätigkeit von genau 30 Jahren und überreicht als Dank einen Blumenstrauß.

#### 1.1.2 Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in der Fassung des I. Nachtrags zur Einladung unter Berücksichtigung folgender Ergänzungen einvernehmlich anerkannt:

- TOP 1.8.1 Sachstand Schulleitung Grundschulverbund Nikolausschule

#### 1.1.3 Einwohnerfragestunde

Herr Biesenbach stellt die Frage warum zu seinem Antrag auf Ausnahmen von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Teile herausgenommen worden (siehe TOP 1.4.3, zu 3.).

Herr Hackländer erläutert, dass der Bebauungsplan Nr. 112 sich noch in der Aufstellung befindet und die städtebauliche Zielsetzung noch nicht in Gänze feststeht. Für die Antragsschreibern formulierten Maßnahmen für die Untere Straße 20, die sich auf den rückwärtigen Gebäudebereich beziehen, müssen gesondert die bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen überprüft und ggf. in einem Baugenehmigungsverfahren beantragt werden.

Aus diesem Grunde wurde der Antrag gesplittet, um bereits in Teilen eine Ausnahme von der Veränderungssperre für den B-Plan Nr. 112 erteilen zu können. Wäre keine Teilung des Antrages erfolgt, hätte heute keine Beratung und Entscheidung des Rates stattfinden können.

#### **1.1.4 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse - M/2019/502**

Der als schriftliche Mitteilung vorliegende Bericht über die Durchführung der Beschlüsse wird ohne Wortmeldungen zur Kenntnis genommen.

#### **1.2 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW**

##### **1.2.1 Anregung und Beschwerde gemäß § 24 GO NRW vom 20. Mai 2019 vom Klimabündnis Oberberg: Resolution zur Ausrufung des Klimanotstandes unterstützen - V/2019/126/1**

###### **Beschlüsse:**

- I. Die Stadt Wipperfürth unterstützt die Resolution zur Ausrufung des Klimanotstandes, wie sie in der Anregung des Klimabündnis Oberberg vom 20.05.2019 niedergelegt ist.

**Abstimmungsergebnis:** mehrheitlich abgelehnt  
bei 11 Ja-Stimmen und 20 Nein-Stimmen

- II. Der Rat der Hansestadt Wipperfürth bekennt sich zu den Klimazielen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union.

**Abstimmungsergebnis:** mehrheitlich bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung

- III. Der Rat der Hansestadt Wipperfürth erkennt an, dass die Veränderung des Klimas auch in Wipperfürth ernsthafte Maßnahmen erforderlich macht um diese Ziele zu erreichen.

**Abstimmungsergebnis:** mehrheitlich bei 3 Gegenstimmen und 2 Enthaltung

- IV. Klimaschutz führt zu mehr Lebensqualität, daher ist es der Wille des Rates, die Stadt ganzheitlich, klimagerecht zu entwickeln.

**Abstimmungsergebnis:** mehrheitlich bei 3 Gegenstimmen

- V. Der Rat erklärt seinen Willen, die Belange des Klimaschutzes in gleichem Maße zu beachten wie die des Umwelt- und Naturschutzes, der sozialen Sicherung der Bürgerinnen und Bürger, den Erhalt der Landwirtschaft, sowie das Funktionieren

des Wirtschaftsstandortes.

**Abstimmungsergebnis:** mehrheitlich bei 1 Gegenstimmen

- VI. Der Rat setzt auf tatsächlich wirksame und zielführende Maßnahmen. Er setzt darauf, Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung einer breiten Öffentlichkeit näher zu bringen und Menschen zum Mitmachen zu bewegen. Gleichzeitig lehnt der Rat bloße Symbolpolitik, Verbote, Bevormundung und den Aufwuchs von noch mehr Bürokratie ab.

**Abstimmungsergebnis:** mehrheitlich bei 3 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen

- VII. Der Rat fordert die Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes von 2014 mit dem Ziel, im Jahr 2050 die Co2 Neutralität zu erreichen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

\*\*\*\*\*

Ratsherr Bongen erläutert, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt in seiner Sitzung am 25.09.2019 über die Anregung und Beschwerde gemäß § 24 GO NRW vom 20.Mai 2019 vom Klimabündnis Oberberg beraten hat. Dem vorgelegten Beschlusstext der Verwaltung wurde nicht gefolgt. Stattdessen wurden sowohl von der CDU-Fraktion, wie auch der SPD-Fraktion alternative Beschlussvorschläge vorgestellt. Der Ausschuss sprach sich dafür aus, den Vorschlag der CDU-Fraktion dem Rat zu empfehlen.

Der Rat setzt sich mit der Anregung vom Klimabündnis Oberberg eingehend auseinander.

Ratsfrau **Caspers** stellt für die Fraktion Die Grünen/Bündnis 90 klar, dass ihnen der Beschlusstext der CDU-Fraktion nicht weit genug geht und daher nicht zustimmen werden.

Ratsherr **Koppelberg** beantragt Einzelabstimmung über die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses und keine En bloc-Abstimmung.

Ratsherr **Mederlet** bittet auch über die Anregung des Klimabündnis Oberberg abzustimmen. Sollte die Anregung keine Mehrheit finden, ist über den vom Haupt- und Finanzausschuss empfohlenen von der CDU-Fraktion eingebrachten Beschlusstext abzustimmen.

Ratsherr **Scherkenbach** erläutert den Beschlusstext der CDU-Fraktion. Er macht auch nochmal deutlich, dass der Beschlusstext Klimabündnis Oberberg vorsieht, dass der Rat keine Entscheidungen mehr treffen kann, die dem Klimaschutz entgegenstehen. Für die CDU-Fraktion stellt sich z.B. die Frage, ob dann aufgrund der schlechte-

ren Energiebilanz von Einfamilienhäuser gegenüber Zweifamilienhäuser bzw. Reihenhäuser in der Bauleitplanung keine Flächen mehr für Einfamilienhäuser ausgewiesen werden dürfen.

Bürgermeister **von Rekowski** stellt zuerst den Antrag des Klimabündnis Oberberg zur Abstimmung. Im Anschluss den Beschlussentwurf der CDU-Fraktion.

### **1.2.2 Anregung und Beschwerde gemäß § 24 GO NRW vom 20.09.2019 von Herrn Joachim Mutz bezüglich der Kanal-Niederschlagswassergebühr - V/2019/133**

#### **Beschluss:**

Die Anregung/Beschwerde wird gemäß § 7 Absatz 6 der Hauptsatzung zur weiteren Beratung an den Bauausschuss verwiesen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **1.2.3 Anregung und Beschwerde gemäß § 24 GO NRW von der ökumenischen Initiative vom 20.09.2019**

**hier: Resolution zur zivilen Seenotrettung - V/2019/134**

#### **Beschluss:**

1. Unsere Hansestadt Wipperfürth bekennt sich zur ihrer Verantwortung, Menschen zu helfen und in unserer Stadt Schutz zu gewähren, die durch Krieg, Verfolgung und anderer Notlagen ihre Heimat verlassen haben und in Europa bzw. Deutschland Zuflucht suchen.
2. Als Zeichen der Menschlichkeit und des andauernden Engagements unserer Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger erklärt der Stadtrat unserer Hansestadt Wipperfürth zu einem „sicheren Hafen“ für schiffbrüchige Geflüchtete. Als sicherer Hafen ist die Hansestadt Wipperfürth bereit und in der Lage, im Rahmen ihrer Möglichkeiten aus Seenot gerettete Menschen aufzunehmen und unterzubringen. Alle dazu notwendigen Ressourcen, insbesondere in den Bereichen Wohnen, Gesundheit und Bildung sind von Bund und Land NRW zur Verfügung zu stellen.
3. Die Hansestadt Wipperfürth fordert die Bundesregierung, die Landesregierung NRW sowie die zuständigen Behörden auf, bis zur Vereinbarung einer humanitären EU-weiten Aufnahmeregelung für aus Seenot gerettete Geflüchtete zusätzliche Aufnahmeplätze in Deutschland anzubieten. Städten und Gemeinden, die sich dazu freiwillig bereiterklären, sollen es dabei künftig ermöglicht werden, diese Menschen direkt aufzunehmen. Wir fordern darüber hinaus die Schaffung eines EU-Förderprogramms zur besonderen Unterstützung von Kommunen, die sich um die Aufnahme Geflüchteter aktiv bewerben.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

\*\*\*\*\*

Ratsherr **Scherkenbach** schlägt vor, dass der Rat direkt über die Anregung des Forums Ökumenische Initiative e.V. entscheidet und kein Verweis in den Ausschuss erfolgt.

Bürgermeister **von Rekowski** stellt den Beschlussvorschlag des Forums Ökumenische Initiative e.V., wie er der Anlage zur Vorlage zu entnehmen ist, zur Abstimmung.

### **1.3 Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW**

#### **1.3.1 Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW: Wahrnehmung von Mitgliedschaften in Organen, Beiräten und Ausschüssen juristischer Personen oder Personengesellschaften gemäß § 113 GO NRW Vorlage: V/2019/104**

##### **Beschluss:**

Die nachfolgende einstimmig gefasste Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz GO NRW vom 08.07.2019, wird gemäß Abs. 1 Satz 3 genehmigt:

Als sachverständiges Mitglied der Hansestadt Wipperfürth für den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Köln wird Frau Margit Ahus bestellt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **1.4 Beschlüsse**

#### **1.4.1 Wahl zum Inklusionsbeirat - Vorlage: V/2019/130**

##### **Beschluss:**

Frau Hanna Blaß scheidet als stimmberechtigtes Mitglied aus dem Inklusionsbeirat der Stadt Wipperfürth aus. Als Nachfolgerin wird Frau Yvonne Klee-Naß als stimmberechtigtes Mitglied in den Inklusionsbeirat der Stadt Wipperfürth gewählt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### **1.4.2 Überplanmäßige Mittelbereitstellung für Digitalisierung Bauakten Vorlage: V/2019/131**

##### **Beschluss:**

1. Für die Ausschreibung und anschließenden Auftragsvergabe zur Digitalisierung der städtischen Bauakten wird einer überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von

284.000 EUR bei dem Investitionsprojekt 5.000.001 „Ergänzung DV-Ausstattung“ zugestimmt.

2. Die Deckung der überplanmäßigen Auszahlung erfolgt über gleichhohe Wenigerzahlungen beim Investitionsprojekt 5.000.095 „Erschließung Gewerbeflächen Klingsiepen“.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### **1.4.3 Ausnahmen von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt - Vorlage: V/2019/132**

**Beschluss:**

1. Der Ausnahme von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt wird für das beschriebene Vorhaben für das Gebäude Hochstraße 27 zugestimmt.
2. Der Ausnahme von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt wird für das beschriebene Vorhaben am Gebäude Gaulstraße 6 zugestimmt.
3. Der Ausnahme von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt wird für das beschriebene Vorhaben am Gebäude Untere Straße 20 zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:** jeweils einstimmig

#### **1.4.4 Abberufung und Bestellung eines Verwaltungsprüfers für die örtliche Rechnungsprüfung - Vorlage: V/2019/128**

**Beschluss:**

1. Herr Thorsten Stefer wird mit Ablauf des 31.10.2019 als Verwaltungsprüfer der örtlichen Rechnungsprüfung der Hansestadt Wipperfürth abberufen.
2. Frau Diana Ottofülling wird gemäß § 101 Abs. 4 GO NRW mit Wirkung vom 01.11.2019 zum Verwaltungsprüfer der örtlichen Rechnungsprüfung der Hansestadt Wipperfürth bestellt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**1.4.5 Überplanmäßige Mittelbereitstellung für Mehrkosten Anbau OGS Albert-Schweitzer-Gemeinschaftsgrundschule**  
**Vorlage: V/2019/138**

**Beschluss:**

1. Für Mehrkosten beim Anbau der offenen Ganztagschule an der Grundschule Albert-Schweitzer wird einer überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 132.000 EUR bei dem Investitionsprojekt 5.100.308 „Um- und Ausbau GS Albert-Schweitzer“ zugestimmt.
2. Die Deckung der überplanmäßigen Auszahlung erfolgt über gleichhohe Wenigerzahlungen beim Investitionsprojekt 5.100.316 „Konrad-Adenauer-Hauptschule, Brandschutz Altbau“. Hier sind noch investive Mittel von rund 456.000 EUR verfügbar, die laut Angaben des Regionalen Gebäudemanagements 2019 nicht mehr abfließen werden.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

\*\*\*\*\*

Herr Klewinghaus erläutert die Vorlage und beantwortet Nachfragen der Ratsmitglieder.

**1.5 Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen**

**1.5.1 Bebauungsplan Nr. 38 Wolfsiepen, 12. vereinfachte Änderung**

**1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung**

**2. Satzungsbeschluss**

**Vorlage: V/2019/120**

**Beschluss:**

1. **Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) i.V.m. § 13 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 13.06.2018 die Einleitung der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 Wolfsiepen beschlossen. Ferner wurde in der Sitzung am 19.09.2018 eine Ergänzung zu den Inhalten des Bebauungsplans beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 29.07.2019 bis zum 30.08.2019 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurde vom 29.07.2019 bis zum 30.08.2019 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind nachfolgend behandelt.

**1.1 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) eingegangenen Stellungnahmen**

Es sind keine Stellungnahmen oder Anregungen eingegangen.

**1.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) und gemäß § 2 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Nachbarkommunen) eingegangenen Stellungnahmen**

Schreiben Nr. 1 vom Oberbergischen Kreis, Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität, vom 29.09.2019

**Teilanregung Gewässer / Wasserwirtschaft:** Die Entwässerung ist mit der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig abzustimmen, da derzeit keine Aussagen bezüglich der Niederschlagsentwässerung getätigt werden. Wenn das Grundstück über den städtischen Regenwasserkanal entwässert wird, bestehen gegen die Erweiterung der Baugrenzen von ca. 50m<sup>2</sup>, auf nur einem Grundstück, keine Bedenken, da es sich um eine sehr geringe Zunahme der versiegelten Fläche handelt. Sollte kein Anschluss an die kommunale Entwässerung erfolgen, muss eine frühzeitige Abstimmung mit der UWB erfolgen.

\*\*\*\*\*

In der Straße Ommer liegt ein Mischwasserkanal. Im Zuge eines potentiellen Bauantragsverfahrens wird die Entwässerungsfrage seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde in Kooperation der hiesigen Stadtentwässerung geklärt.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nrn. 2 bis 14

- Schreiben Nr. 2 vom 29.07.2019 Stadt Remscheid
- Schreiben Nr. 3 vom 30.07.2019 Hansestadt Wipperfürth, FB-I, Schule, Sport und Kultur
- Schreiben Nr. 4 vom 01.08.2019 BEW GmbH
- Schreiben Nr. 5 vom 05.08.2019 Stadt Halver
- Schreiben Nr. 6 vom 07.08.2019 Amprion GmbH
- Schreiben Nr. 7 vom 13.08.2019 PLEdoc GmbH
- Schreiben Nr. 8 vom 15.08.2019 Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau u. Energie in NRW
- Schreiben Nr. 9 vom 16.08.2019 Unitymedia NRW GmbH
- Schreiben Nr. 10 vom 19.08.2019 Schloss-Stadt Hückeswagen
- Schreiben Nr. 11 vom 20.08.2019 WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH
- Schreiben Nr. 12 vom 26.08.2019 Industrie- und Handelskammer zu Köln
- Schreiben Nr. 13 vom 29.08.2019 Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt 67 Planung und Landschaftsschutz
- Schreiben Nr. 14 vom 29.08.2019 Hansestadt Wipperfürth, FB-II, Planen, Bauen und Umwelt

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis ge-

nommen. Sie bedürfen keiner Abwägung. Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

## **2. Satzungsbeschluss**

**Der Bebauungsplan Nr. 38 Wolfsiepen, 12. vereinfachte Änderung bestehend aus dem Planteil und den textlichen Festsetzungen, wird gemäß § 10(1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.**

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

- 1.5.2 Bebauungsplan Nr. 48.3a Gewerbe West – Egener Straße, 2. vereinfachte Änderung**  
**1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung**  
**2. Satzungsbeschluss**  
**Vorlage: V/2019/121**

### **Beschluss:**

- 1. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) i.V.m. § 13 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 12.06.2019 die Einleitung der 2. Änderung (vereinfachtes Verfahren) des Bebauungsplanes Nr. 48.3.a Gewerbe West – Egener Straße beschlossen.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 12.08.2019 bis zum 12.09.2019 statt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgte gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und wurde vom 12.08.2019 bis zum 12.09.2019 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind nachfolgend behandelt.

- 1.1 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen**

Schreiben Nr. 1 vom Oberbergischen Kreis, Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität, vom 29.08.2019

**Teilanregung Immissionsschutz:** Das Vorhabengrundstück grenzt unmittelbar an den Interkommunalen-Bauhof der Städte Wipperfürth und Hückeswagen an. Mit Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm ist zu rechnen. In den Wintermonaten wird durch den „Winterdienst“ auch der Nachtzeitraum davon betroffen sein. Ein schalltechnisches Gutachten sollte darüber Aufschluss geben, ob im Verlauf der weiteren Planung immissionsschutzrechtliche Aspekte zu berücksich-

tigen sind.

\*\*\*\*\*

Die Änderung der überbaubaren Flächen und die Vergrößerung der überbaubaren Flächen durch Änderung der Baugrenzen hat keine Auswirkung auf die immissionsschutzrechtliche Situation des Mischgebietes. In dem Mischgebiet war und ist weiterhin ein Wohngebäude grundsätzlich zulässig. In Mischgebieten sind gemäß § 6 BauNVO grundsätzlich Gebäude mit gewerblicher Nutzung und Wohnnutzungen zulässig. Maßnahmen zum Immissionsschutz sind auf Ebene der Bauleitplanung daher nicht erforderlich.

In einer dem Bauleitplanverfahren nachgeordneten baurechtlichen Beurteilung des Gebäudes muss der Entwurfsverfasser auch den Schallschutz in die Planung des Gebäudes einstellen. Bezüglich Verkehrslärm, resultierend aus den angrenzenden Straßen, sind ggfls. passive Schallschutzmaßnahmen zu prüfen und ggfls. vorzusehen. Ausreichenden Schallschutz hat der Entwurfsverfasser ggfls. auch gutachterlich zu ermitteln und in den Bauantragsunterlagen nachzuweisen.

Immissionen, die aus dem Gewerbelärm der umliegenden vorhandenen Nutzungen resultieren, sind nicht gesondert zu untersuchen, da die Wohnnutzung grundsätzlich in einem Mischgebiet zulässig ist.

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm ([TECHNISCHE ANLEITUNG ZUM SCHUTZ GEGEN LÄRM](#)) sind mit tags 60 und nachts 45 db(A) für Mischgebiete vorgegeben. Diese liegen damit über den Werten von Gebieten, in denen das Wohnen überwiegt, wie etwa in Allgemeinen Wohngebieten (tags 55 / nachts 40 db(A)). Der Gesetzgeber mutet also den Bewohnern von Wohngebäuden in Mischgebieten höhere Schallimmissionen zu, als beispielweise in klassischen Wohngebieten mit einer Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet gemäß §4 BauNVO.

Weitergehende Untersuchungen zum Gewerbelärm sind daher nicht notwendig.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Teilanregung Bodenschutz:** Für die Planfläche liegt eine Eintragung im Altlast-Verdachtsflächenkataster des OBK vor. Vor der Realisierung von Wohnnutzung auf der Fläche sollte nach hiesiger Auffassung eine nutzungsbezogene Gefährdungsabschätzung durchgeführt werden. Der Umfang einer solchen Untersuchung ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde des OBK abzusprechen.

\*\*\*\*\*

Der genaue Hintergrund für die Eintragung ins Altlastenverdachtskataster benennt der OBK nicht. Für den unmittelbaren Bereich der Planänderungen ( Flurstück 313) liegen keine Hinweise auf Altlasten vor, die eine Kennzeichnung im Bebauungsplan begründen. Für diesen Bereich hat der Grundstückseigentümer bereits ein Bodengutachten erstellen lassen. Der Gutachter benennt darin keine Belastungen oder Schadstoffe die eine Bebauung mit einem Wohngebäude vereiteln würden. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter beim OBK, Herrn Herweg, wurde vereinbart, dass das Gutachten noch ergänzt werden soll, insbesondere sollen einige weitere spezielle Schadstoffe abgeprüft werden.

Wenn diese Ergebnisse vorliegen, kann im Rahmen der Beteiligung in der Bauantragsstellung für das Bauvorhaben entweder eine positive Stellungnahme erfolgen, oder es werden ggfls. Maßnahmen auferlegt, die nach Durchführung die geplante Wohnnutzung ermöglichen.

Im Zuge eines potentiellen Bauantragsverfahrens, wo der OBK regelmäßig beteiligt wird, wird die Gefährdungsabschätzung also hinsichtlich Bodenverunreinigung

gen / Altlasten abschließend geklärt werden. Der Bauherr / Antragsteller wird ggfl. notwendige Untersuchungen bzw. Sanierungsmaßnahmen im Eigeninteresse beauftragen und auf eigene Kosten durchführen. Auf Ebene der Bauleitplanung sind keine Plananpassungen notwendig.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### Schreiben Nr. 2 von der Bezirksregierung Düsseldorf, vom 30.08.2019

Das gegenständliche Plangebiet liegt im unmittelbaren An- und Abflugbereich des Sonderlandeplatzes Wipperfürth-Neye, minimal ca. 460m vor der Schwelle in Betriebsrichtung 28. Gegen die vorgesehenen Änderungen (Baugrenzen, Fläche für Stellplätze) bestehen aus Sicht der zuständigen Luftfahrtbehörde keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die im Bebauungsplan vorgegebenen Bauhöhen eingehalten werden.

Aufgrund der dargestellten Lage bitte ich den Hinweis aufzunehmen, dass die Errichtung von Kränen und anderen Bauhilfsanlagen im Plangebiet, welche die vorgegebenen Bauhöhen überschreiten, frühzeitig mit der Bezirksregierung Düsseldorf – Luftfahrtbehörde und dem Flugplatzhalter abzustimmen sind.

\*\*\*\*\*

Der vorgebrachte konkrete Hinweis dient der Sicherheit des Flugverkehrs während der Bauphase des konkreten Bauvorhabens. Entsprechende Auflagen werden in der Erteilung der Baugenehmigung erlassen. Eine Regelung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### Schreiben Nr. 3 von der IHK Köln, vom 05.09.2019

Grundsätzlich hat die IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg, keine Bedenken, wenn die gewerbliche Nutzung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Wir regen daher an, in einem städtebaulichen Vertrag festzusetzen, dass die zum Schlafen und Wohnen genutzten Räume vom Gewerbe abgewandt sein sollten.

\*\*\*\*\*

Die Ausführung eines städtebaulichen, also öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Bauherrn abzuschließen, um eine Sollte-Bestimmung zu regeln, ist nicht zielführend. Verträge müssen ausreichend konkret sein, um diese einhalten zu können, hierzu zählen keine Sollte-Formulierungen.

Die Notwendigkeit der gewünschten Anordnung von Wohn- bzw. Schlafräumen abgewandt vom Gewerbe ist zudem nicht nachvollziehbar, da Wohngebäude in Mischgebieten gemäß § 6 (2) Nr. 1. allgemein zulässig sind. Weitergehende Regelungen sind bauplanungsrechtlich nicht zu treffen.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### Schreiben Nr. 4 von der Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II Planen, Bauen und Umwelt vom 10.09.2019

**Teilanregung Untere Bauaufsichtsbehörde:** Es wird auf das Vorhandensein von Baulasten zur Sicherung von Abstandsflächen hingewiesen. Um bauordnungsrechtliche Spannungen zu vermeiden wird angeregt statt der nach Westen verschobenen Baugrenze eine Baulinie festzusetzen.

\*\*\*\*\*

Der Bebauungsplan dient nicht dazu vorhandene bauordnungsrechtliche Spannungen von Abstandsflächen zu heilen oder vorzubeugen, sondern um eine städtebauliche Ordnung zu gewährleisten.

Unabhängig von Baugrenzen oder Baulinien sind notwendigen Abstandsflächen aufgrund geplanter baulicher Anlagen grundsätzlich einzuhalten. Wenn diese nicht auf dem eigenen Grundstück oder mittels Baulast auf dem Nachbargrundstück liegen bzw. liegen können, muss der Baukörper derart verkleinert werden, bis die notwendigen Abstandsflächen passen.

Die angesprochenen vorhandenen Baulasten sind zudem hinfällig, sobald das geplante Wohnhaus errichtet wird, da diese Baulasten für ein anderes Gebäude genau an dieser Stelle eingetragen wurden.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### Schreiben Nrn. 5 bis 13

- Schreiben Nr. 5 vom 09.08.2019 Stadt Remscheid
- Schreiben Nr. 6 vom 12.08.2019 PLEdoc GmbH, Essen
- Schreiben Nr. 7 vom 20.08.2019 Schloss-Stadt Hückeswagen
- Schreiben Nr. 8 vom 22.08.2019 Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau u. Energie in NRW
- Schreiben Nr. 9 vom 26.08.2019 Westnetz GmbH
- Schreiben Nr. 10 vom 30.08.2019 Aggerverband
- Schreiben Nr. 11 vom 05.09.2019 Unitymedia NRW GmbH
- Schreiben Nr. 12 vom 06.09.2019 WSW Wuppertaler Stadtwerke
- Schreiben Nr. 13 vom 11.09.2019 Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt 67 Planung und Landschaftsschutz

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung. Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

### **1.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit**

Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit wurden nicht vorgetragen

## **2. Satzungsbeschluss**

**Der Bebauungsplan Nr. 48.3.a Gewerbe West – Egener Straße, 2. Änderung (vereinfachtes Verfahren) bestehend aus dem Planteil und den textlichen Festsetzungen, wird gemäß § 10(1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung be-**

geschlossen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

- 1.5.3 Bebauungsplan Nr. 59.2 Siebenborn-West Teil 2, 2. vereinfachte Änderung**  
**1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung**  
**2. Satzungsbeschluss**  
Vorlage: V/2019/122

**Beschluss:**

- 1. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen.**

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) fand vom 29.07. bis zum 30.08.2019 und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom 29.07. bis zum 30.08.2019 statt.

- 1.1 Abwägung der gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)**

Es sind keine Stellungnahmen oder Anregungen eingegangen.

- 1.2 Abwägung der in der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) und der Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

**Schreiben Nr. 1 Bezirksregierung Arnsberg vom 15.08.2019**

Die Bebauungsplanfläche liegt teilweise über den auf Eisenerz verliehenen inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern „Arion“.

Rechtsnachfolger der letzten Eigentümerin der ehem. Bergbauberechtigung ist die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, Hauptstraße 113 in 40764 Langenfeld.

Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem o. gen. Feldeseigentümer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem zu bergbaulichen Einwirkungen

aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.

In den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planungsfläche kein Bergbau dokumentiert.

\*\*\*\*\*

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

### **Schreiben Nr. 2 Oberbergischer Kreis vom 29.08.2019**

#### **Stellungnahme aus dem Bereich der Gewässer/Wasserwirtschaft:**

Die Entwässerung ist mit der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig abzustimmen, da derzeit keine Aussagen bezüglich der Niederschlagsentwässerung getätigt werden. Bei Einleitung in ein vorhandenes städtisches Kanalsystem ist zu prüfen, ob die bestehenden Entwässerungsanlagen das Abwasser aufnehmen können und gegebenenfalls angepasst werden müssen. Es ist zu prüfen, ob bestehende Erlaubnisse entsprechend anzupassen sind. Ggfls. sollte frühzeitig eine Abstimmung mit der UWB erfolgen.

\*\*\*\*\*

Die im Schreiben angegebenen Anregungen beziehen sich auf das Baugenehmigungsverfahren.

→ Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplans haben diese Anregungen nicht.

### **Schreiben Nr. 3 bis Nr. 14**

- Schreiben Nr. 3 – Stadt Remscheid vom 29.07.2019
- Schreiben Nr. 4 – Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich I – Ordnung und Soziales vom 30.07.2019
- Schreiben Nr. 5 – PLEDOC GmbH vom 30.07.2019
- Schreiben Nr. 6 – BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH vom 01.08.2019
- Schreiben Nr. 7 – Stadt Halver vom 05.08.2019
- Schreiben Nr. 8 – Amprion GmbH vom 07.08.2019
- Schreiben Nr. 9 – Unitymedia NRW GmbH vom 16.08.2019
- Schreiben Nr. 10 – Stadt Hückewagen vom 19.08.2019
- Schreiben Nr. 11 – WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH vom 20.08.2019
- Schreiben Nr. 12 – Industrie- und Handelskammer zu Köln vom 26.08.2019
- Schreiben Nr. 13 – Rheinisch-Bergischer Kreis vom 29.08.2019
- Schreiben Nr. 14 – Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II vom 30.08.2019

Die vorgenannten Schreiben stimmen der Planung zu, bringen keine Anregungen zur Planung vor oder bestätigen, dass die zu vertretenden Belange nicht berührt werden. Sie sind daher nicht beigefügt und bedürfen keiner Abwägung.

\*\*\*\*\*

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

### **2. Satzungsbeschluss**

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 59.2 Siebenborn-West, Teil 2 bestehend aus dem Planteil und den Textlichen Festsetzungen, wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen. Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erst nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

\*\*\*\*\*

Ratsherr Stefer erklärt sich für befangen und nimmt an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

#### 1.5.4 **Bebauungsplan Nr. 77 Sanderhöhe-Ost, 5. vereinfachte Änderung**

##### **1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung**

##### **2. Satzungsbeschluss**

Vorlage: V/2019/123

##### **Beschluss:**

##### **1. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) i.V.m. § 13 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 19.09.2018 die Einleitung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 Sanderhöhe-Ost beschlossen. Ferner wurde in der Sitzung am 28.03.2019 eine Ergänzung zu den Inhalten des Bebauungsplans beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 29.07.2019 bis zum 30.08.2019 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurde vom 29.07.2019 bis zum 30.08.2019 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind nachfolgend behandelt.

##### **1.1 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) eingegangenen Stellungnahmen**

Es sind keine Stellungnahmen oder Anregungen eingegangen.

##### **1.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) und gemäß § 2 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Nachbarkommunen) eingegangenen Stellungnahmen**

Schreiben Nr. 1 von WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH vom 20.08.2019

##### **Teilanregung für die Bergische Trinkwasser Verbund GmbH, Wuppertal:**

Im Bereich der B 237 befindet sich eine Rohwassertransportleitung. Vor Baubeginn muss Planauskunft bei uns (WSW Planauskunft) eingeholt werden. Die Baumaßnahme ist vor Baubeginn mit der WSW Fachbereich 12/33 abzustimmen.

\*\*\*\*\*

Im Zuge eines potentiellen Bauantragsverfahrens wird die Entwässerungsfrage seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde in Kooperation der hiesigen Stadtentwässerung geklärt. In diesem Zuge werden die WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH beteiligt.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 2 vom Wupperverband, T4 Gewässerentwicklung vom 27.08.2019

**Teilanregung 1:** Durch das Plangebiet verläuft der teilweise verrohrte Ommersiepen, der in den verrohrten Berghofer Bach mündet. Der Berghofer Bach fließt im weiteren Verlauf verrohrt in die Wupper. Die Verläufe der Gewässer gilt es bei den geplanten Baumaßnahmen zu beachten.

\*\*\*\*\*

Auf dem mitgesendeten Kartenmaterial des Wupperverbands lässt sich erkennen, dass der Verlauf der verrohrten Bäche östlich des geplanten Vorhabens verläuft und somit keine Beschränkungen resultieren. Die Anhebung der maximalen Wohneinheiten pro Gebäude beeinflussen die Verläufe der Verrohrungen ebenfalls nicht.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Teilanregung 2:** Sollte die Niederschlagswasserbeseitigung der zukünftig zusätzlich überbauten Flächen durch Einleitungen in die Gewässer erfolgen, müssen hydraulische Nachweise geführt werden, um die verträgliche Einleitungsmengen für das Gewässer zu sichern. Im Bereich der Mündung des Berghofer Bachs in die Wupper befindet sich ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet (s. Anlage). Durch die geplante Nachverdichtung und der damit einhergehenden erhöhten Versiegelung sind größere Abflussmengen zu erwarten. Dies kann unter Umständen zu einer weiteren Belastung des Überschwemmungsgebietes führen.

\*\*\*\*\*

Die Thematik der Niederschlagsbeseitigung ist Bestandteil des Bauantragsverfahrens. Im Zuge eines potentiellen Bauantrags wird die Untere Bauaufsichtsbehörde in Kooperation mit der Stadtentwässerung die Niederschlagsentwässerungsthematik aufgreifen und abhandeln.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Teilanregung 3:** Es muss eine Anpassung des Netzplans der KA Hückeswagen unter Berücksichtigung eventuell geänderter Schmutzwasserfrachten und –mengen erfolgen.

\*\*\*\*\*

Der Anteil der neu eingeführten Abwässer in das bestehende Kanalnetz ist als äußerst gering einzustufen. Im Zuge eines Bauantragsverfahrens wird die hiesige Stadtentwässerung beteiligt und diese Fragestellung beantworten.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 3 vom Oberbergischen Kreis, Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität vom 29.09.2019

**Teilanregung 1 Landschaftspflege, Artenschutz:** Gegen die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 77 Sanderhöhe-Ost bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, die dort geplante Änderung der Kompensationsfläche K2 in „Privatstraße“ sieht der OBK allerdings als ausgleichspflichtige Planänderung an und bittet um entsprechende Kompensation über das Öko-Konto der Stadt Wipperfürth. Die aus der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung resultierenden Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des B-Plangebietes sind auf verbindlicher vertraglicher Grundlage zu sichern und umzusetzen. Gem. den gesetzlichen Bestimmungen hat die Durchfüh-

zung der Ausgleichsmaßnahmen unverzüglich mit der Realisierung zu erfolgen. Da der OBK nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (§34, Abs. 1) ein Ausgleichsflächenkataster zu führen hat, bittet der OBK um Mitteilung der nach Inkrafttreten bzw. der nach Realisierung der Planung durchgeführten Abbuchung des Ausgleichs aus dem Ökokonto der Stadt Wipperfürth. Für die Eintragung in das Kataster sind Lage, Größe und Art der zugeordneten/durchgeführten Maßnahmen von besonderer Bedeutung.

\*\*\*\*\*

Das aus der Änderung hervorgerufene Defizit an ökologischen Punkten wird in einem Vertrag mit den Eigentümern der Fläche/Antragstellern gesichert und über das Öko-Konto der Hansestadt Wipperfürth ausgeglichen. Der OBK wird über die Planung und Ausgleich in Kenntnis gesetzt.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Teilanregung 2 Gewässer/Wasserwirtschaft:** Die Entwässerung ist mit der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig abzustimmen, da derzeit keine Aussage bezüglich der Niederschlagsentwässerung getätigt werden. Bei Einleitung in ein vorhandenes städtisches Kanalsystem ist zu prüfen, ob die bestehenden Entwässerungsanlagen das Abwasser aufnehmen können und gegebenenfalls angepasst werden müssen. Es ist zu prüfen, ob bestehende Erlaubnisse entsprechend anpassen sind. Ggf. sollte frühzeitig eine Abstimmung mit der UWB erfolgen.

\*\*\*\*\*

Die Thematik der Niederschlagsbeseitigung ist Bestandteil des Bauantragsverfahrens. Im Zuge eines potentiellen Bauantrags wird die Untere Bauaufsichtsbehörde in Kooperation mit der Stadtentwässerung die Niederschlagsentwässerungsthematik aufgreifen und abhandeln.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### Schreiben Nrn. 4 bis 15

- Schreiben Nr. 4 vom 29.07.2019 Stadt Remscheid
- Schreiben Nr. 5 vom 30.07.2019 Hansestadt Wipperfürth, FB-I, Schule, Sport und Kultur
- Schreiben Nr. 6 vom 01.08.2019 BEW GmbH
- Schreiben Nr. 7 vom 05.08.2019 Stadt Halver
- Schreiben Nr. 8 vom 07.08.2019 Amprion GmbH
- Schreiben Nr. 9 vom 13.08.2019 PLEdoc GmbH
- Schreiben Nr. 10 vom 15.08.2019 Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau u. Energie in NRW
- Schreiben Nr. 11 vom 16.08.2019 Unitymedia NRW GmbH
- Schreiben Nr. 12 vom 19.08.2019 Schloss-Stadt Hückeswagen
- Schreiben Nr. 13 vom 26.08.2019 Industrie- und Handelskammer zu Köln
- Schreiben Nr. 14 vom 29.08.2019 Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt 67 Planung und Landschaftsschutz
- Schreiben Nr. 15 vom 29.08.2019 Hansestadt Wipperfürth, FB-II, Planen, Bauen und Umwelt

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung. Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

## **2. Satzungsbeschluss**

**Der Bebauungsplan Nr. 77 Sanderhöhe-Ost, 5. vereinfachte Änderung bestehend aus dem Planteil und den textlichen Festsetzungen, wird gemäß § 10(1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

### **1.5.5 Außenbereichssatzung Küppersherweg**

**1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung**

**2. Satzungsbeschluss**

**3. Inkraftsetzungsvorbehalt**

**Vorlage: V/2019/124**

#### **Beschluss:**

**1. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 das Verfahren zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung nach § 35 (6) Baugesetzbuch für den bebauten Bereich Küppersherweg im Außenbereich eingeleitet.

Die Satzung wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 29.07.2019 bis einschließlich 30.08.2019 öffentlich ausgelegt.

**1.1 Abwägung der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)**

Es sind keine Stellungnahmen oder Anregungen eingegangen.

**1.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) und § 2 Abs 2 (Nachbarkommunen) eingegangenen Stellungnahmen**

Schreiben Nr. 1 von Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, vom 15.08.2019

Der Satzungsbereich liegt über den erloschenen Bergwerksfeldern "Samuel", "Albert", "Kupferglanz II" und "Brassert". Nur für letzteres Feld ist ein Rechtsnachfolger der letzten Eigentümerin bekannt. Es wird empfohlen, diesem zu bergbaulichen Einwirkungen und zu bergschadensrelevanten Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei der Bezirksregierung ist im Bereich der Satzung kein Bergbau dokumentiert.

\*\*\*\*\*

Angesichts der geringen Wahrscheinlichkeit einer bergbaulich relevanten Betroffenheit im Satzungsbereich Küppersherweg sollten lediglich mögliche Bauherren von dieser Anregung und der Möglichkeit der Rückfrage beim einzig verbliebenen Rechtsnachfolger zum Bergwerksfeld "Brassert" in Kenntnis gesetzt werden.

→ Dem Hinweis wird insoweit entsprochen. Die Verwaltung wird beauftragt, potentielle Bauherren entsprechend zu informieren.

Schreiben Nr. 2 von Hansestadt Wipperfürth, Liegenschaften, vom 19.08.2019

Die Untere Bauaufsichtsbehörde regt an, für die gesamte Ortslage "Küppersherweg" zunächst ein Wegebereinigungsverfahren vorzunehmen, bevor die Außenbereichssatzung in Kraft gesetzt wird. Dabei wird Bezug genommen auf die Ratsentscheidungen über die Kriterien zur Aufstellung von Außenbereichssatzungen, nach der alle Grundstückseigentümer der Splittersiedlung zur unentgeltlichen Bereitstellung der erforderlichen öffentlichen Flächen bereit sein müssen. Diese Regelung wird als Möglichkeit zur Vereinfachung und Beschleunigung des Wegebereinigungsverfahrens gesehen.

\*\*\*\*\*

Ein entsprechender Inkraftsetzungsvorbehalt ist Bestandteil dieser Beschlussvorlage.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Schreiben Nr. 3 von Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II - Planen, Bauen und Umwelt, vom 10.09.2019

**Teilanregung 1:** Die Untere Bauaufsichtsbehörde weist darauf hin, dass die Satzungsgrenze durch einen nicht genehmigten Anbau eines Nebengebäudes verläuft und dieser bauordnungsrechtlich aufzugreifen ist.

\*\*\*\*\*

Der Anbau ist in der Kartengrundlage für die Satzungsabgrenzung nicht verzeichnet. Einem Satzungsbeschluss steht die Ankündigung eines bauordnungsrechtlichen Handels aber nicht entgegen.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Teilanregung 2:** Die Abteilung Stadtentwässerung weist darauf hin, dass Küppersherweg nicht über die öffentliche Kanalisation erschlossen ist und dies auch absehbar nicht geändert wird. Da aber kein Wasserschutzgebiet betroffen ist, kann dauerhaft die Entwässerung über dezentrale Abwasserbehandlungsanlagen erfolgen.

\*\*\*\*\*

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 4 von Oberbergischer Kreis, Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität, vom 29.09.2019

Aus landschaftspflegerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, auch wenn die städtebauliche Begründung in Teilen nur schwer nachvollziehbar ist.

Die Entwässerung ist mit der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig abzustimmen. Entsprechende Wasserrechtsanträge sind zu stellen.

\*\*\*\*\*

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nrn. 5 bis 11

- Schreiben Nr. 5 vom 29.07.19 der Stadt Remscheid, Fachdienst Stadtentwicklung, Verkehrs- und Bauleitplanung,
- Schreiben Nr. 6 vom 01.08.19 der BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH,
- Schreiben Nr. 7 vom 05.08.19 der Stadt Halver, Fachbereich 3: Bauen und Wohnen,
- Schreiben Nr. 8 vom 16.08.19 der Unitymedia NRW GmbH,
- Schreiben Nr. 9 vom 20.08.19 der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH,
- Schreiben Nr. 10 vom 26.08.19 der IHK Köln,
- Schreiben Nr. 11 vom 29.08.19 von Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt 67 Planung und Landschaftsschutz.

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

**2. Satzungsbeschluss**

Die Satzung über den bebauten Bereich Küppersherweg im Außenbereich bestehend aus dem Planteil und dem Satzungstext wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Erläuterung beschlossen. Die Satzung tritt gemäß § 10 (3) BauGB erst nach der Bekanntmachung in Kraft.

**3. Inkraftsetzungsvorbehalt**

Die Satzung über den bebauten Bereich Küppersherweg im Außenbereich wird erst in Kraft gesetzt, wenn für alle betroffenen Grundstücke im Satzungsbereich das Wegebereinigungsverfahren abgeschlossen ist.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**1.5.6 Außenbereichssatzung Roppersthal, 1. vereinfachte Änderung**  
**1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung**  
**2. Satzungsbeschluss**  
**Vorlage: V/2019/125**

**Beschluss:**

**1. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) und § 2 Abs. 2 (Nachbargemeinden) eingegangenen Stellungnahmen**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 12.06.2019 das Verfahren zur 1. Änderung der Außenbereichssatzung nach § 35 (6) Baugesetzbuch für den bebauten Bereich Roppersthal im Außenbereich eingeleitet.

Die Satzung wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 29.07.2019 bis einschließlich 30.08.2019 öffentlich ausgelegt. Die Behörden, Träger Öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 26.07.2019 über die Planungen informiert

**1.1 Abwägung der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)**

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein Schreiben eines Anwohners eingegangen.

Schreiben Nr. 1 eines Anwohners vom 27.08.2019

Der Verfasser des Schreibens teilt mit, dass nach seiner Wahrnehmung der bereits vorhandene Gewerbebetrieb das Wohnen wesentlich beeinträchtigt und seiner Auffassung nach eine permanente Belästigung darstellt. Dies begründet er mit dem zusätzlichen Fahrzeugverkehr und der Nutzung eines hausinternen Aufzuges. Er betont, dass es sich bei Roppersthal um eine Siedlung im Außenbereich handelt und dass die Charakteristik einer Splittersiedlung erfüllt sei. Die bereits erfolgte Erweiterung des vorhandenen Gewerbebetriebes sei nicht genehmigt. Eine Genehmigung sei durch eine Erweiterung der Textlichen Festsetzungen möglich, daher widerspricht er der Änderung der Satzung. Darüber hinaus merkt er an, dass derzeit nicht absehbar ist, welche zusätzlichen Emissionen durch Lösungsmittel und Schadstoffbelastungen eines Druckereibetriebes auftreten. Ebenfalls kritisch sieht er den Brandschutz des Gebäudebestandes, da auf Grund der Konstruktion aus Holz die heutigen Standards für einen Gewerbebetrieb nicht gegeben seien.

\*\*\*\*\*

Die im Schreiben vorgebrachten Bedenken beziehen sich nicht auf bauplanungsrechtliche, sondern auf bauordnungsrechtliche Belange. Ob eine Erweiterung des vorhandenen Gewerbebetriebes genehmigt werden kann, muss im Baugenehmigungsverfahren geklärt werden. In diesem Zuge werden die Verträglichkeit zum angrenzenden Wohnen, die Fragen zum zusätzlichen Verkehrsaufkommen, die zu erwartenden Emissionen und der Brandschutz geprüft. Alleine die Änderung

des Satzungstextes führt noch nicht zu einer Genehmigung der Erweiterung des Gewerbebetriebes. Prinzipiell ist die Ansiedlung von nicht störenden Handwerks- und Gewerbebetrieben innerhalb einer Außenbereichssatzung möglich, wenn die entsprechende Satzung dies zulässt. Im Stadtgebiet der Hansestadt Wipperfürth existieren mehrere Außenbereichssatzungen, die nicht störende Handwerks- und Gewerbebetriebe zulassen. In älteren Satzungen wurde dieser Passus explizit im Nachhinein dahingehend geändert.

→ Die Hinweise und Bedenken des Anwohners werden zur Kenntnis genommen und im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens bauordnungsrechtlich geprüft. Die Satzung ist davon nicht betroffen.

## **1.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen**

### Schreiben Nr. 1 von Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, vom 15.07.2019

Der Satzungsbereich liegt über den erloschenen Bergwerksfeldern "Arion" und "Brassert". Der Rechtsnachfolger der letzten Eigentümerin ist bekannt. Es wird empfohlen, diesem zu bergbaulichen Einwirkungen und zu bergschadensrelevanten Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei der Bezirksregierung ist im Bereich der Satzung kein Bergbau dokumentiert.

\*\*\*\*\*

Angesichts der geringen Wahrscheinlichkeit einer bergbaulich relevanten Betroffenheit im Satzungsbereich Roppersthal sollten lediglich mögliche Bauherren von dieser Anregung und der Möglichkeit der Rückfrage beim einzig verbliebenen Rechtsnachfolger zum Bergwerksfeld "Brassert" in Kenntnis gesetzt werden.

→ Dem Hinweis wird insoweit entsprochen, dass die Verwaltung beauftragt wird, potentielle Bauherren entsprechend zu informieren.

### Schreiben Nrn. 2 bis 13

- Schreiben Nr. 2 vom 29.07.19 der Stadt Remscheid, Fachdienst Stadtentwicklung, Verkehrs- und Bauleitplanung,
- Schreiben Nr. 3 vom 30.07.19 der PLEdoc GmbH
- Schreiben Nr. 4 vom 30.07.19 der Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich I Schulamt
- Schreiben Nr. 5 vom 01.08.19 der BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH,
- Schreiben Nr. 6 vom 05.08.19 der Stadt Halver, Fachbereich 3: Bauen und Wohnen,
- Schreiben Nr. 7 vom 16.08.19 der Unitymedia NRW GmbH,
- Schreiben Nr. 8 vom 19.08.2019 der Schloss-Stadt Hückeswagen, Fachbereich III Ordnung und Bauen
- Schreiben Nr. 9 vom 20.08.19 der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH,
- Schreiben Nr. 10 vom 26.08.19 der IHK Köln,
- Schreiben Nr. 11 vom 26.08.19 der Amprion GmbH
- Schreiben Nr. 12 vom 29.08.19 von Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt 67 Pla-

- nung und Landschaftsschutz.
- Schreiben Nr. 13 vom 30.08.19 der Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II Planen, Bauen und Umwelt

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

## **2. Satzungsbeschluss**

Die 1. Änderung der Satzung über den bebauten Bereich Roppersthal im Außenbereich bestehend aus dem Planteil und dem Satzungstext wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Erläuterung beschlossen. Die Satzung tritt gemäß § 10 (3) BauGB erst nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **1.5.7 Beschluss einer Prioritätenliste für Bauvorhaben des Regionalen Gebäudemanagements - Vorlage: V/2019/110/1**

#### **Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt:

Die Abarbeitung der anstehenden Projekte im Bereich des Regionalen Gebäudemanagements erfolgt wie in der beigefügten Prioritätenliste dargestellt. Anpassungen aufgrund aktueller Entwicklungen werden in Absprache mit dem Lenkungskreis RGM vorgenommen. Die Prioritätenliste wird jährlich gegen Jahresende dem Haupt- und Finanzausschuss und dem Rat zur Genehmigung vorgelegt.

Der Anbau eines Gruppenraumes in der Kindertagesstätte Neye ist auf das Jahr 2020 vorzuziehen.

Es erfolgt eine unterjährige Berichtserstattung über den Stand der jeweiligen Projekte im betroffenen Fachausschuss.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

\*\*\*\*\*

Herr Klewinghaus erläutert die Prioritätenliste für Bauvorhaben des Regionalen Gebäudemanagements und beantwortet Rückfragen der Ratsmitglieder.

Die Fraktionen wiederholen ihre, bereits in der Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss am 10.09.2019, geäußerte Kritik an der Arbeit des Regionalen Gebäudemanagements. Ebenfalls wird vom Regionalen Gebäudemanagement eine bessere Organisation und Ausführung ihrer Aufgaben gefordert.

**1.5.8 Einrichtung einer gemeinsamen zentralen Vergabe- und Beschaffungsstelle;  
Änderung des Stellenplanes 2019  
Vorlage: V/2019/112/1**

**Beschlüsse:**

1. Die Kooperation mit Hückeswagen wird weiter befürwortet.

Die Zentrale Vergabe- und Beschaffung soll vorerst nur in der Hansestadt Wipperfürth zusammengeführt werden.

Soweit bis Oktober 2020 die organisatorischen Abläufe für die Vergabe und Beschaffung in Hückeswagen und in Wipperfürth einheitlich organisiert sein sollten, wird die Verwaltung beauftragt erneut einen Beschlussentwurf zur interkommunalen Kooperation mit Hückeswagen vorzulegen inkl. einer dazu erforderlichen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die konkret und detailliert die Zusammenarbeit in diesem Bereich regeln soll.

**Abstimmungsergebnis:** mehrheitlich bei 1 Gegenstimme

2. Der Stellenplan 2019 wird um eine Stelle (EG 10, TVöD) für die Einrichtung einer zentralen Beschaffungs- und Vergabestelle entsprechend der Beschlusslage des Haupt- und Finanzausschusses vom 10.09.2019 erweitert. Die Stelle wird nach Beschlussfassung unverzüglich ausgeschrieben. Die Haushaltsmittel werden entsprechend zur Verfügung gestellt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**1.5.9 Bürgerstiftung  
hier: Künftige Rechts- und Organisationsform - Vorlage: V/2019/113/1**

**Beschluss:**

Der Rat der Hansestadt Wipperfürth sieht das Modell „*Optimierte Stiftung*“ als geeignetste Fortsetzungs-Organisationsform für die „*Bürgerstiftung Wir Wipperfürther*“ an und beauftragt die Verwaltung, die zur Umsetzung ab 1. Januar 2020 notwendigen Abstimmungsgespräche mit Vorstand und Beirat der Bürgerstiftung zu führen. An diesen Beratungen sind die politischen Vertreter im Stiftungsbeirat zu beteiligen.

Der Rat wird regelmäßig (ca. jede 2. Sitzung) über den aktuellen Sachstand der Bürgerstiftung informiert.  
Spätestens nach ca. 1,5 Jahren erfolgt eine Evaluation des Modells „Optimierte Stiftung“.

**Abstimmungsergebnis:** mehrheitlich  
bei 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung

\*\*\*\*\*

Die Ratsherren **Berster, Koppelberg und Mederlet** sprechen sich für ihre Fraktionen für eine optimierte Stiftung aus.

Ratsherr **Mederlet** schlägt weiterhin vor, dass der Beschlussvorschlag um die Punkte

- der Rat wird regelmäßig (ca. jede 2. Sitzung) über den aktuellen Sachstand der Bürgerstiftung informiert
- spätestens nach ca. 1,5 Jahren erfolgt eine Evaluation des Modells „Optimierte Stiftung“

ergänzt wird.

Bürgermeister **von Rekowski** stellt die Beschlussalternative I. mit den von Ratsherrn **Mederlet** gemachten Ergänzungen zur Abstimmung.

#### 1.5.10 Aktionsplan Inklusion - Vorlage: V/2019/108/1

##### **Beschluss:**

1. Der Aktionsplan Inklusion wird mit seinen Anlagen in vorliegender Form beschlossen.
2. Die notwendigen finanziellen Mittel werden über den Haushalt bereitgestellt und in den Fachausschüssen beraten. In dem Zuge erfolgt die sukzessive Bearbeitung des Maßnahmenplanes.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

\*\*\*\*\*

Ratsherr **Mederlet** bedankt sich bei allen Beteiligten an der Erarbeitung des Aktionsplanes Inklusion. Weiterhin schlägt Ratsherr **Mederlet** zur Präzisierung die Ergänzung des Beschlussentwurfes zu 2.) um den Satz: „In dem Zuge erfolgt die sukzessive Bearbeitung des Maßnahmenplanes“, vor.

Bürgermeister **von Rekowski** stellt den Beschlussentwurf einschließlich der Ergänzung zur Abstimmung.

#### 1.6 Anfragen

##### 1.6.1 Anfrage der UWG-Fraktion vom 10.09.2019 zur städtischen Bücherei Vorlage: F/2019/234

Nachdem Ratsherr **Koppelberg** die Anfrage der UWG vom 10.09.2019 kurz erläutert, wird die Anfrage im Einvernehmen mit dem Fragesteller zur weiteren Beantwortung und Beratung an den Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur verwiesen.

#### 1.7 Anträge - entfällt

## 1.8 Mitteilungen

### 1.8.1 Sachstand Schulleitung Grundschulverbund Nikolausschule (mündlicher Bericht)

Bürgermeister **von Rekowski** führt aus, dass in allen drei Grundschulverbunden die Leitungen nur kommissarisch besetzt sind. Im Grundschulverbund Nikolausschule gab es mit der bisher stellvertretenden Leitung eine Bewerbung für die Leitung des Grundschulverbundes. Die Bewerbung wurde durch die Bezirksregierung abgelehnt, da die katholische Konfession nicht gegeben war.

Trotz schriftlicher und persönlicher Nachfragen auch bei der Ministerin für Schule und Bildung, Frau Gebauer, blieb die Bezirksregierung bei ihrer ablehnenden Haltung.

Am 26.09.2019 hat eine Schulpflegschaftsversammlung in der Nikolausschule stattgefunden, an der u.a. auch der Bürgermeister teilgenommen hat. Aus der Elternschaft wurde der Wunsch geäußert, dass die kommissarische Leiterin auch die ordentliche Leiterin des Grundschulverbundes wird. Bürgermeister von Rekowski hat der Elternschaft den Weg aufgezeigt, dass dies nur möglich ist, wenn die Schulform der Nikolausschule von einer KGS in eine GGS geändert wird.

Hierzu muss ein Antrag von 10% der Eltern erfolgen. Im weiteren Wahlverfahren müssen 50 % der wahlberechtigten Eltern einer Schulformänderung zustimmen. Danach könnte eine Schulleitung mit einer nicht katholischen Bewerberin bzw. Bewerber besetzt werden.

Der Antrag auf Änderung der Schulform von 10% der Eltern ist heute am 01.10.2019 eingegangen.

## 2 Nichtöffentliche Sitzung

---

Michael von Rekowski  
- Bürgermeister-

---

Christof Auer  
- Schriftführer -